

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1721

vom 19. Juni 1979

Aufnahme des Hauses Mitteldorfstr. 2, sog. "Roppel-Hüsli" in Füllinsdorf in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das kleine reizende Häuschen an der Mitteldorfstrasse liegt gegenüber der Abzweigung der Giebenacherstrasse von der Hauptstrasse und ist deshalb ein wichtiger Bestandteil des alten Dorfbildes an einer sehr exponierten Stelle. Am Eingang in den ältesten Dorfteil von Füllinsdorf vermittelt es den Eindruck eines ausserordentlich kleinen Kleinstbauernhauses, wie sie in allen Dörfern üblich waren.

Aufgrund des stichbogigen Fensters im Erdgeschoss dürfte das Häuschen Ende des 18. oder zu Beginn des 19. Jahrhunderts erbaut worden sein. Spätere Veränderungen betrafen nur das Innere.

Das Kleinstbauernhaus oder Taunerhaus zeichnete sich früher vor allem darin aus, dass Mensch und Vieh im selben Hause unter einem Dache wohnten. Im Erdgeschoss befand sich der Stall für die Ziegen, heute erkennbar durch die Stalltüre und das kleine Stallfenster. Im Obergeschoss befand sich die kleine Wohnung, die sich auf zwei Räume beschränkte. Das nur zweigeschossige malerische Häuschen steht giebelständig zur Strasse, wobei der obere Teil der Giebelmauer leicht abgeschrägt ist. Ein steiles Satteldach bedeckt das Häuschen. Mit Ausnahme des Stallfensters sind sämtliche Oeffnungen mit Holzleibungen versehen, wie dies früher bei bescheidenen Häusern der Fall war.

Durch den Umbau und die Restaurierung des Häuschens durch die Bürgergemeinde ist es nun einem neuen Zweck zugeführt worden, indem es als Haus für Sozialberatung dient, es enthält ein Sitzungszimmer für die Vormundschaftsbehörde sowie ein Büro für die Sozialberatungsstelle. Zweifellos eignet es sich wegen der bescheidenen Dimensionen weit besser für einen bestimmten öffentlichen Dienst als für eine Wohnung. Der wohl gelungene Umbau

bereichert das Ortsbild von Füllinsdorf, indem das Häuschen wieder besser zur Geltung kommt. Sein Stellenwert am Eingang ins Oberdorf und sein Eigenwert als Kleinstbauernhaus, wie sie heute selten mehr anzutreffen sind, sowie die originelle Architektur des Häuschens zeigen, dass diese historische Bausubstanz in einem echten Sinne reaktivitiert auch in unserer Zeit verwendet werden kann.

Die Bürgergemeinde Füllinsdorf als Besitzerin der Liegenschaft sowie der Gemeinderat sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Das sog. "Roppel-Hüsli", Mitteldorfstr. 2 in Füllinsdorf, gelegen auf Parz. Nr. 282, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Bau-
denkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an Gemeinderat Füllinsdorf, 4414 Füllinsdorf (2)

Polizeidirektion

PolizeiKommando, Abt. Reklamewesen

Planungsamt

Baupolizeiamt (2)

- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion Rechtsabteilung
Baudirektion (2)

der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, consisting of a stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.